

Satzung
zur 1. Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Vendersheim

vom 10. Januar 2014

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Vendersheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (BestG) in der Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

**Nach § 6 Abs. (3) der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Vendersheim vom 05.06.2009 wird folgender Abs. (3a) eingefügt.
Nach § 6 Abs. (5) wird folgender Abs. (6) eingefügt.**

§ 6

- (3a) Zur Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen und Einfassungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach den geltenden Regeln der Technik, insbesondere den Vorschriften der TA-Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin muss sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen können. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung oder der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
- (6) Für die Zulassung des Gewerbetreibenden nach § 6 Abs. 1 und die Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a VwVfG mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG einen Monat beträgt. Das Verfahren für die Zulassung kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten des Landes Rheinland-Pfalz vom 27.10.2009 (GVBl. 2009, S. 355) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

Artikel II

§ 15 Abs. (1), (2), (3), (4) und (7) sowie § 20 Abs. (4) der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Vendersheim vom 05.06.2009 erhalten folgende Neufassung. Nach § 20 Abs. (4) werden folgende Absätze (5) und (6) angefügt.

§ 15

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Erdgrabstätten
 - b) in Urnengrabstätten
 - c) in Rasurnengräbern
 - d) in Urnenreihengräbern in dem anonymen Urnengrabfeld
- (2) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Verleihung ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich. Urnengrabstätten werden in dem jeweiligen Grabfeld der Reihe nach vergeben. In einer Urnengrabstelle dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Rasurnengräber sind Aschenstätten, die als Reihen- oder Wahlgrabstätten vergeben werden. Sie werden der Reihe nach vergeben. Als Urnenreihengrabstätte werden sie im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestatteten schriftlich zugeteilt. Als Wahlgrabstätte wird auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. In einem Rasurnengrab darf eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Aschenstätten in dem anonymen Urnengrabfeld werden als Urnenreihengräber vergeben. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung vergeben. In einer Grabstätte darf eine Urne beigesetzt werden.
- (7) Als Abmessungen für Urnengrabstätten kommen in Frage:
 - a) Urnengrabstätten:
 - Grabstätten mit einer Grabstelle: Länge: 1,00 m, Breite: 0,80 m
 - Jede weitere Grabstelle: Länge: 1,00 m, Breite: 0,80 m
 - b) Urnenrasengräber:
 - Länge: 0,40 m, Breite: 0,40 m, seitlicher Abstand: 0,40 m.

§ 20

- (4) Das Grabfeld, in dem sich die Urnenrasengräber befinden, wird ausschließlich von der Ortsgemeinde eingerichtet und gepflegt. Das Grab ist mit einer liegenden Natursteinplatte mit den Maßen 0,40 m x 0,40 m abzudecken. Die Grabplatte wird einheitlich von der Ortsgemeinde gestellt und verlegt. Die Kosten hierfür trägt der Bestattungspflichtige bzw. der Nutzungsberechtigte. Der Bestattungspflichtige bzw. Nutzungsberechtigte kann die Natursteinplatte nach eigenem Wunsch und auf eigene Kosten beschriften lassen. Die Schrifthöhe darf maximal 1 cm betragen. § 18 und § 19 sind zu beachten. Die Urnenrasengräber dürfen keine Einfassung oder sonstige Grabsteine haben. Sonstiger Grabschmuck ist nur zugelassen, sofern er sich leicht entfernen lässt.

- (5) Die Gräber in dem anonymen Grabfeld dürfen nicht mit Einfassungen, Grabmalen oder sonstigem individuellen Schmuck versehen werden. Auf Wunsch des Bestattungspflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten kann der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum des oder der Verstorbenen auf einer Basaltstele durch den Friedhofsträger vermerkt werden.
- (6) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

Artikel III

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten § 15 Abs. 1, 2, 3, 4 und 7 sowie § 20 Abs. 4 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Vendersheim vom 05.06.2009 außer Kraft.

Vendersheim, den 10. Januar 2014

Gerhard Lenz,
Bürgermeister der
Ortsgemeinde Vendersheim

